

An die  
Sorgeberechtigten der am Ganztagsangebot  
an einer Schule in der Trägerschaft des  
Landkreises Altenkirchen teilnehmenden  
Schülerinnen und Schüler

**Sachgebiet:** Schulen, Sport,  
Kreismedienzentrum  
und Kreisarchiv

**Auskunft erteilt:** Janine Maurer  
Petra Etzbach  
Caprice Hilger

**Durchwahl:** 02681 – 81 2259  
02681 – 81 2965  
02681 – 81 2264

**Telefax:** 02681 – 81 2200

**Aktenzeichen:** 6/63/202-240

**Sprechzeiten:** Mo. - Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

**Dienstgebäude:** Parkstraße 1  
**Zimmer:** 002

10.01.2024

## Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen im Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind nimmt an der Mittagsverpflegung im Rahmen des ganztagsschulischen Angebotes teil.

Gemäß § 85 Schulgesetz können die Eltern sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen wird die Gebühr jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.

Gemäß der SvEV wurde der monatliche Sachbezugswert im Bereich Mittagsverpflegung um 8,7 % angehoben.

Der zu erbringende Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit beträgt ab dem Schuljahr 2024/2025 demnach **4,49 €**.



Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch nochmals darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, von diesem Eigenanteil befreit zu werden.

Auf eine Befreiung der Mittagsverpflegungskosten haben jene Schülerinnen und Schüler bzw. Sie als Sorgeberechtigte einen Anspruch, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

<b>Leistung</b>	<b>Zuständige Stelle</b>
Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ihr Jobcenter
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld	Kreisverwaltung Altenkirchen Abteilung Soziales
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (=Aufstockungsbetrag bei Geringverdienern)	Parkstraße 1 57610 Altenkirchen

Damit Sie von den Gebühren befreit werden, ist jedoch Ihre aktive Mitwirkung gefordert, indem Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Bei einer Zuständigkeit der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten wir automatisch eine Nachricht, wenn Ihr Antrag auf Ermäßigung gewährt wurde. In allen anderen Fällen bitten wir, eine Kopie der Bewilligung der Kreisverwaltung Altenkirchen vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt generell alle zwei Monate entsprechend der tatsächlichen Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Janine Maurer)